

**Stellungnahme  
zum REFERENT\*INNENENTWURF des Senats von Berlin an das Abgeordnetenhaus von Berlin  
für ein  
GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER PARTIZIPATION IN DER MIGRATIONSGESELLSCHAFT  
DES LANDES BERLIN**

7. Oktober 2020

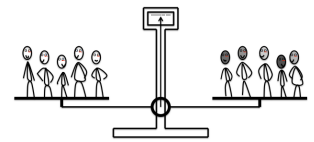
Der BDB e.V. (Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit in der BRD) arbeitet seit 1996 in Form von Beratungen, Trainings/Workshops und Lobbyarbeit im Bereich der Antidiskriminierung. Wir begrüßen den neuen Referent\*innennentwurf des Senats von Berlin für ein Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin sehr. Insbesondere die neue Ausrichtung der Ziele und Grundsätze stellt eine wichtige Veränderung dar. Während der ehemalige "Integrations"-Schwerpunkt tendenziell stigmatisierend wirksam war, liegt der Schwerpunkt mit dem neuen Gesetz auf die Partizipation, nicht nur von Menschen mit Migrationsgeschichte sondern auch von Menschen, die nach der vorgegebenen Definition zwar keine Migrationsgeschichte haben, aber trotzdem von Rassismus betroffen sind. Das Gesetz zeichnet sich gegenüber des vorherigen Partizipations- und Integrationsgesetzes durch viele konkrete Verbesserungen aus, z.B.

- eine, an den Bevölkerungsanteilen orientierte Quote als Zielvorgabe für Beschäftigung im öffentlichen Dienst.
- die Ausformulierung der konkreten Maßnahmen, für welche Vorgesetzte und Leitung der Einrichtungen im Geltungsbereich Verantwortung übernehmen müssen (z.B. bei der Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe, der Förderung der Personalplanung oder den Befragungen zu Diskriminierungserfahrungen). Dies unterstützt die Umsetzung von notwendigen diversitäts-orientierten Maßnahmen, einerseits weil die Benennung dieser als Orientierungshilfe dient und andererseits weil sie als Indikatorenliste für die Beurteilung, ob die Ziele ausreichend verfolgt werden, fungiert.
- die Verpflichtung, Stellenausschreibungen auch in der Tages- bzw. Wochenpresse oder anderen geeigneten Publikationsorganen wie Fachzeitschriften oder im Internet zu veröffentlichen. Da Menschen mit Migrationsgeschichte bisher im öffentlichen Dienst wenig repräsentiert sind und folglich die Stellenausschreibungen nur selten zur Kenntnis nehmen können, erleichtert die öffentliche Bekanntmachung Menschen mit Migrationsgeschichte die Bewerbung auf Stellen.
- die explizite Einbeziehung von Organisationen der Menschen mit Migrationsgeschichte als eine Aufgabe der\*s Beauftragte\*n für Partizipation in der Migrationsgesellschaft, so dass er\*sie nicht nur als Ansprechperson für genannte Organisationen agiert, sondern sie darüber hinaus fördert, einbindet und unterstützt. In diesem Sinne kann die Expertise der zivilgesellschaftlichen Akteure in die Vorhaben der\*s Landesbeauftragte\*n einbezogen werden und ihre, für den gesellschaftlichen Zusammenhalt wichtige Arbeit und Existenz gesichert werden. Dieses Aspekt stärkt eine bereits existierende Praxis durch eine gesetzliche Verankerung.
- die Stärkung der Arbeit der\*s Bezirksbeauftragte\*n durch die explizite Unterstützung des Bezirksamtes bei der Erfüllung ihrer\*seiner Aufgaben und die Ausstattung der Bezirksbeauftragt\*innen mit den notwendigen personellen und sachlichen Mitteln. Ihre Arbeit wird auch durch die explizite Benennung einer möglichen Zusammenarbeit mit anderen Bezirksbeauftragten auf der Landesebene gestärkt, sowie durch die Möglichkeit, weisungsunabhängig Stellungnahmen zu veröffentlichen.

**Sprechzeit:**Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag,  
immer 11 - 15 Uhr**Beratung:**

nach Vereinbarung

**Anschrift:**SprengelHaus  
Sprengelstrasse 15  
13353 Berlin**Kontakt:**Tel. 030-216 88 84  
Mail: [bdb@bdb-germany.de](mailto:bdb@bdb-germany.de)  
[www.bdb-germany.de](http://www.bdb-germany.de)



Bund für Antidiskriminierungs- und Bildungsarbeit in der Bundesrepublik Deutschland e.V.

**In Bezug auf folgende Punkte schlagen wir konkrete Verbesserungen vor:**

## §2 Begriffsbestimmungen

- (4)1 ist nicht hilfreich, weil viele Menschen ohne ausgeprägte Diversity-Kompetenzen glauben, dass sie die Auswirkungen auf Personen mit und ohne Migrationsgeschichte schon ohne Weiterbildungen beurteilen können.
- (4)2 ist (4)1 sehr ähnlich bzw. der Unterschied wird nicht klar genug ausformuliert.

Vorschlag in der Formulierung: §2(4)1 umformulieren:

"1. bei Vorhaben, Maßnahmen und Programmen *die Perspektive von Menschen mit Migrationsgeschichte zu berücksichtigen* und entsprechend *zu handeln*.

2. die durch Diskriminierung und Ausgrenzung von Personen mit Migrationsgeschichte entstehenden teilhabehemmenden Auswirkungen zu erkennen und zu überwinden sowie"

## §3 Geltungsbereich

- Weil sehr viel Diskriminierung in Einrichtungen stattfindet, die von öffentlichen Mitteln zumindest z.T. finanziert werden (z.B. Ausbildungsstätten oder Vereine, auf die es schwer ist, mit AGG-Bestimmungen Einfluß zu nehmen), würden wir uns wünschen, dass der Geltungsbereich diese einschließt:

Vorschlag §3(3): "Soweit das Land Berlin die Arbeit von nicht-öffentlichen Trägern mit öffentlichen Geldern unterstützt, hat es darauf hinzuwirken, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet werden."

## § 6 Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenzen

- Im Gesetz selbst wird nicht genannt, wie "migrationsgesellschaftliche Kompetenz" gestärkt werden soll. Wenn im Gesetz die Interpretation nach der Ausrichtung der Gesetzesbegründung erfolgen *muss*, dann ist dies u.E. ausreichend. Ansonsten würden wir uns sehr wünschen, dass diese im Gesetz selbst stärker ausformuliert wird.
- Weil nicht alle Mitarbeitenden des öffentlichen Dienst die Expertise haben, solche Angebote qualitativ zu beurteilen, ist es wichtig, dass die Standards und konkrete Zulassung von Anbietern solcher Weiterbildungen für den öffentlichen Dienst durch den Landesbeirat – in Absprache mit einer entsprechenden, durch Expert\*innen besetzten Arbeitsgruppe – entschieden wird.

Vorschlag §6(3): "Die Standards und konkrete Zulassung als Anbieter der Weiterbildungen für migrationsgesellschaftlicher Kompetenz für den öffentlichen Dienst wird durch das Landesbeirat – in Absprache mit einer entsprechenden durch Expert\*innen besetzten Arbeitsgruppe – entschieden."

## §10 Beschäftigtenbefragung zu Diskriminierungserfahrung

- Wir begrüßen die Interpretation von §10 in der Gesetzesbegründung, indem die für Antidiskriminierung zuständigen Abteilung (SenJustVA) und der Fachstelle PartMigG an der Entwicklung der Beschäftigtenbefragung beteiligt werden. Wünschenswert wäre explizite Konsultation mit dem Landesbeirat und anderen relativen zivilgesellschaftlichen Trägern.

*Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme!*

### Sprechzeit:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag,  
immer 11 - 15 Uhr

### Beratung:

nach Vereinbarung

### Anschrift:

SprengelHaus  
Sprengelstrasse 15  
13355 Berlin

### Kontakt:

Tel. 030-216 88 84  
Mail: [bdb@bdb-germany.de](mailto:bdb@bdb-germany.de)  
[www.bdb-germany.de](http://www.bdb-germany.de)